

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 174/04 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. August 2004 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter Dr. S t e i n w e d e l
und Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-
dessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Mai 2004 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger rügt, das Berufungsurteil sei verfahrensfehlerhaft ergangen. Das Landessozialgericht (LSG) habe die Aussage der Zeugin S. nicht richtig gewertet und die Eheleute N. nicht nochmals als Zeugen vernehmen lassen. Von der Beschwerdebegründung im Einzelnen aufgeführte Bekundungen der Zeugin S. ständen fundamental im Widerspruch zu den Wertungen des Gerichts, welches sein Urteil anhand von angeblich vorhandenen Indizien getroffen habe, die jedoch an einem falschen Zusammenhang gewertet worden seien. Das LSG hätte zudem die Eheleute N. noch einmal als Zeugen vernehmen müssen, da ihnen eine Vielzahl von Fragen bei der ersten Vernehmung nicht gestellt worden seien.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) ist. Die Nichtzulassungsbeschwerde war deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 3 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der als Zulassungsgrund geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie Beweiswürdigung) von vornherein nicht gestützt werden und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Sachverhaltsermittlung von Amts wegen) nur dann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Die Beschwerdebegründung ignoriert diese gesetzlichen Voraussetzungen. Hätte sie sie beachtet, wäre deutlich geworden, dass der Vortrag, das LSG habe die Aussage der Zeugin S. falsch gewürdigt, im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde schlechthin unbeachtlich ist. Entsprechendes gilt für die Rüge, die Zeugen Eheleute N. seien nicht erneut vernommen worden. Denn insoweit ist in keinerlei Hinsicht dargetan, dass der Kläger vor dem LSG einen entsprechenden Beweisantrag gestellt habe und demgemäß auch nicht, dass dem LSG dafür, dass es ihm nicht gefolgt sei, keine hinreichenden Gründe zur Seite gestanden hätten.



- 5 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)